

# Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten – ergänzende räumliche Nutzung

VDE 0105 Teil 100

## FRAGESTELLUNG

*In welcher Vorschrift ist die Regelung zu finden, dass in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur Leitern aus nicht leitendem Material benutzt werden dürfen (Kunststoff- oder Holzleitern)?*

*Wo ist geregelt, dass in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge etc. gelagert werden dürfen, die zum Betreiben der Elektroanlage dienen?*

*R. H., Niedersachsen*

## ANTWORT

### Zu Frage 1

In abgeschlossenen Betriebsräumen dürfen Metallleitern benutzt werden. Dabei ist selbstverständlich darauf zu achten, dass beim Bewegen von Leitern bzw. auch sonstigen sperrigen Gegenständen diese in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten unter Spannung stehende Teile nicht berühren oder bei Nennspannungen über 1 kV die Gefahrenzone nicht erreichen können. Diese Arbeiten müssen von Elektrofachkräften, elektro-

technisch unterwiesenen Personen oder unter entsprechender Aufsichtsführung durchgeführt werden (vgl. VDE 0105 Teil 100 Abs. 6.4.3.101 und Tabelle 102).

Aus Arbeitsschutzgründen empfiehlt sich natürlich die Verwendung von Leitern aus nicht leitendem Material, da die Gefahr der Potentialüberbrückung unter Spannung stehender Teile reduziert wird.

Dies zeigt auch das Unfallgeschehen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsräumen, durch die unbeabsichtigte Überbrückung zwischen den Außenleitern und/oder einem Außenleiter gegen Erde beim Transport leitender Gegenstände, z. B. Al-Leitern.

### Zu Frage 2

VDE 0105 Teil 100 Abs. 3.1.101 definiert eine abgeschlossene elektrische Betriebsstätte wie folgt: *»Ein Raum oder ein Ort, der ausschließlich dem Betreiben elektrischer Anlagen dient und unter Verschluss gehalten wird. Zutritt haben Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen, Laien jedoch nur in Begleitung von Elektrofachkräf-*

*ten oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen.«*

Diese Definition ist inhaltsgleich mit den entsprechenden Definitionen der Grundnormen/Errichtungsnormen VDE 0100 und VDE 0101 bzw. der entsprechenden Europeanormen.

Der Passus *»...dient ausschließlich zum Betreiben...«* bringt die elektrotechnische Regel (VDE-Bestimmung VDE 105-100) eindeutig zum Ausdruck, dass die von Ihnen angefragte Nutzungserweiterung abgeschlossener elektrischer Betriebsstätten unzulässig ist.

Selbstverständlich ist es zulässig, die für den Betrieb der Anlage notwendigen Werkzeuge, Geräte, Schutz- und Hilfsmittel, Sicherungen usw. innerhalb einer elektrischen Betriebsstätte sachgerecht in angemessenen Mengen zu lagern. Dabei muss man natürlich die Regelungen zum erforderlichen Betriebserhalt einhalten und die Festlegungen zur Brandbekämpfung dauerhaft sicherstellen. Die zusätzliche Nutzung als Lager (z. B. für Arbeits- oder Brennstoffe, Papier, Baugruppen usw.) mit einer allgemeinen Zutrittsmöglichkeit ist und bleibt unzulässig.

*D. Seibel*